

ANTRAGSBLATT

TRAKTANDUM NR.	6a2 / <i>Unterantrag an Antrag 6a</i>
BEZEICHNUNG	Unterantrag zur Statutenänderung «Das students.fhnw Präsidium» Art. 13 – Art. 15
ANTRAGSSTELLENDEN GREMIUM / MITGLIED	students.technik (Manuel Stutz)

TEXT	<p>Art. 13</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das students.fhnw (Co-)Präsidium hat die Aufgabe der besteht aus zwei gleichberechtigten Co-Präsidenten*innen, die sich die Aufgaben teilen, als: <ol style="list-style-type: none"> a. Leitung des students.fhnw Vorstands ((Co-)Präsident*in-Präsidium VS) b. Leitung der students.fhnw Geschäftsstelle (Co-Präsident*in-GS) 2. Während eines Findungsverfahrens für das (Co-)Präsidium eine*n Co-Präsident*in, darf das Präsidium durch der*die verbleibende Co-Präsident*in den*die gegebenenfalls verbleibende*n Co-Präsidenten*in geführt werden. <p>Art. 14 Das students.fhnw Präsidium:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stellt die Ansprechstelle für die Fachhochschulleitung dar und vertritt dabei die Interessen der Studierenden gegenüber der Hochschule. 2. nimmt an den Fachhochschulrat Sitzungen mit beratender Stimme teil. 3. nimmt jährlich an mindestens einer Direktionssitzung teil. 4. stellt innerhalb der students.fhnw eine Eskalationsstelle dar. 5. handhabt die Mitgliederverwaltung bei Austritten wie auch bei Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft. 6. repräsentiert die Studierendenorganisation im Sinne der Studierenden. 7. beruft die Delegiertenversammlung ein und leitet diese. 8. leitet sowohl den students.fhnw Vorstand. als auch die students.fhnw Geschäftsstelle <p>Art. 15 Das (Co-)Präsidium wird bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist vorbehalten Art. 2. unbeschränkt möglich.</p>
------	---



Art. 28

Die students.fhnw Geschäftsstelle setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. Der Leitung der Geschäftsstelle
2. dem*der Finanzverantwortlichen
3. weiterer im students.fhnw Vorstand bestimmter im Budget vorgesehener Positionen

Art. 30 (neu) – Leitung der Geschäftsstelle

1. Die Leitung der students.fhnw Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme Einsitz in den Fachhochschulrat und ist die für die Geschäftsstelle und für die Personaladministration zuständig. Weiter ist die Leitung der Geschäftsstelle die Kontaktstelle zwischen dem students.fhnw Vorstand und den Mitgliedern der Geschäftsstelle.
2. Die Leitung der Geschäftsstelle ist Mitglied (mit beratender Stimme) im Fachhochschulrat.
3. Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der students.fhnw Delegiertenversammlung gewählt.
4. Ein vorzeitiger Ersatz der Leitung der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand ad Interim bis zur nächsten Delegiertenversammlung eingesetzt werden.

Art. 31 (neu)

1. Die Aufgabe der Stellvertretung der Geschäftsleitung übernimmt ein*e Mitarbeiter*in der students.fhnw Geschäftsstelle und wird vom students.fhnw Vorstand auf Empfehlung der Leitung der Geschäftsstelle bestimmt.
2. Stellvertretungsarbeiten fallen an, wenn die Leitung der Geschäftsstelle durch Verhinderung ihre Verantwortung nicht wahrnehmen kann.



BEGRÜNDUNG

Der Vorstand students.fhnw unter der Leitung des (Co-)Präsidiums ist ein Kontrollorgan der Geschäftsstelle students.fhnw. Für eine gesunde Leitung ist eine strikte Trennung der Geschäftsstelle students.fhnw und des Vorstands students.fhnw essentiell. Eine Vermischung von Leitung Vorstand sowie Leitung Geschäftsstelle verunmöglicht eine korrekte Kontrolle durch Interessenskonflikte und steht in krassem Gegensatz zur Gewaltenteilung, auf welcher auch Art. 7 Abs. 3 basiert und welche in den Aufgaben des Vorstandes in Art. 18 Abs. 1 definiert ist. Eine Zusammenlegung der Leitung VS und GS erstellt eine Macht-Konzentration in einer einzigen Position, was gegebenenfalls unvorhersehbare oder sogar gefährliche Konsequenzen in kommenden Jahren nach sich ziehen kann. Dies ist etwas, was wir um der Stabilität Willen verhindern müssen. Artikel 30 und 31 wurden aus den bisherigen Statuten übernommen und stellen den Status Quo mit Trennung der Geschäftsstelle sowie des Vorstandes sicher.

Um den*die Präsident*in zu entlasten soll neu dem Präsidium des Vorstands students.fhnw eine Möglichkeit zu einem Co-Präsidium statutarisch ermöglicht werden. In Vereinbarkeit mit Art. 7 Abs. 3 darf jede gewählte Person dieses Amt bekleiden, nicht jedoch ein Mitglied der Geschäftsstelle oder deren Leitung.